

**„Eigentum und Rechtssicherheit: Wandel des Eigentumsbegriffs“  
Eine gemeinsame Konferenz der Staatlichen Ivane-Javakhishvili-Universität  
Tbilisi (TSU) und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales  
Privatrecht am 5. und 6. November 2015, Tiflis, Georgien  
Konferenzbericht**

Am 5. Und 6. November 2015 veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gemeinsam mit der Staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis in Tiflis, Georgien, eine Konferenz mit dem Titel „Eigentum und Rechtssicherheit: Wandel des Eigentumsbegriffs“. Dies geschah mit Unterstützung des EU-Programms „Support to the Development of Private and Administrative Law System in Georgia“, durchgeführt durch die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ). Die Konferenz wurde auf deutscher Seite von *Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer* und auf der georgischen von *Prof. Tamar Zarandia* organisiert.

Die Konferenz wurde durch die Begrüßungsworte von *Prof. Levan Aleksidze*, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und *Prof. Irakli Burduli*, Dekan der juristischen Fakultät, eröffnet. Es folgten die Begrüßungsreden von *Monika Lenhard*, Geschäftsträgerin ad interim, Botschaft der BRD in Georgien, *Dr. Nino Gvenetadze*, Präsidentin des Obersten Gerichts Georgiens, *Prof. Dr. Jürgen Basedow*, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, *Dr. Thomas Meyer*, GIZ. *Prof. Dr. Lado Chanturia*, Botschafter von Georgien in der BRD, führte im Anschluss an seine Begrüßungsrede in die von der Konferenz zu behandelnden Probleme ein.

Die erste Sektion ermöglichte einen Blick auf die Reformvorgänge aus der Sicht der Rechtsberatung. *Prof. Rolf Knieper* widmete besondere Aufmerksamkeit den Relikten des sowjetischen Rechtssystems, zu denen z.B. gewisse Eigentumsformen und die Trennung des Eigentums am Gebäude und an dem dazugehörenden Grundstück gehören und die Eingang in viele Rechtsordnungen im postsowjetischen Rechtsraum gefunden haben. Er sprach auch die Rolle des Staates bei der Registerführung und das Eigentum an Bodenschätzen an. Die Beibehaltung einzelner Institute des sowjetischen Rechts sollte einen langsamen Übergang gewährleisten, habe sich aber im Ergebnis als ein Fehler erwiesen.

*Dr. Jens Deppe* bot in seinem Vortrag einen Überblick über die jüngere Entwicklung von Reformen und Rechtssicherheit im Zivil- und Wirtschaftsrecht Georgiens. Die Amtszeit des

Präsidenten *Saakashvili* sei die Zeit einer starken Deregulierung gewesen. Als Beispiele hierzu nannte er die Aufhebung des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes, die Auflösung der Antimonopolbehörde, die erst 2014 wiederaufgebaut wurde, und die Verabschiedung eines neuen Insolvenzgesetzes (2007), das kaum zur Sanierung eines Unternehmens führte. Auch das georgische ZGB erfuhr 2007 einige Änderungen. Mittlerweile gewinne aber der Gesichtspunkt der Sicherheit des Rechtsverkehrs eine größere Bedeutung. Anschließend sprach *Dr. Thomas Meyer* über Reformen des Eigentumsrechts in Südosteuropa.

*Prof. Jürgen Basedow*, erläuterte daraufhin in seinem Vortrag die Entwicklung des Eigentumsrechts in der Europäischen Union. Außer zum geistigen Eigentum habe die Union im Bereich der Eigentumsrechte keine umfassenden Regelungsbemühungen unternommen. Ein Konzept lasse sich nicht erkennen. Während Sicherungsrechte bei Finanztransaktionen offenbar als marktrelevant angesehen werden, scheine dies bei den Gütermärkten nicht der Fall zu sein. Allenfalls im Bereich des Internationalen Privatrechts zeichnen sich Fortschritte ab. Die Überarbeitung der Insolvenzverordnung sowie das Tempo der kollisionsrechtlichen Gesetzgebung in diesem Bereich im Allgemeinen lassen die Erwartung zu, dass die Verabschiedung eines Rechtsakts zum Internationalen Sachenrecht gelingen könnte. Jedenfalls lasse sich die lange vertretene extensive Auslegung der Regelungssperre des Artikels 345 AEUV heutzutage nicht mehr aufrechterhalten. Sie sei durch sachliche Argumente und durch die rechtspolitische Wirklichkeit widerlegt. Die Union habe eine marktbezogene Regelungszuständigkeit auch für Fragen des Eigentums- und Sachenrechts.

Anschließend wurde die Reformentwicklung in dem postsozialistischen Rechtsraum beleuchtet. Auch wenn alle Staaten des ehemaligen Ostblocks mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, verläuft die Transformation des Zivilrechts von Staat zu Staat sehr unterschiedlich, was eine vergleichende Untersuchung der Reformen nahelegt. Dementsprechend umfasste die dritte Sektion Länderberichte zu den Reformen des Eigentumsrechts in einzelnen postsozialistischen Staaten. *Prof. Dr. Maydan Sulejmenov* berichtete über Probleme der rechtlichen Regelung der Eigentumsbeziehungen in Kasachstan, *Prof. Dr. Bessarion Zoidze*, über die Evolution des Eigentumsbegriffs im georgischen Recht, *Prof. Dr. Yevgeny Suchanov* über die Entwicklung des Sachenrechts in Russland. Der Vortrag von *Prof. Dr. Natalia Kuznetsova* bezog sich auf das Eigentumsrecht der Ukraine, den Ist-Zustand, die Probleme und die Perspektiven. Schließlich lieferte *Dr. Robert Dobrovodsky*

einen Erfahrungsbericht aus der Slowakei, in dem er auf den Schutz des Verbrauchers vor Folgen der Liberalisierungs- und Deregulierungsschritte im Bereich der Kredite einging und für mehr Schutz der Immobilieneigentümer plädierte, die ihre einzige Wohnimmobilie als Kreditsicherungsmittel verwenden.

Am zweiten Konferenztag wurden zwei einzelne Aspekte: „Staatliches Eigentum und Beteiligung an Unternehmen“ und „kaufvertragliche Eigentumsübergang und sachenrechtliche Aspekte der vertraglichen Rückabwicklung“ eingehend betrachtet. Die Wahl dieser beiden Aspekte war dadurch bedingt, dass erstens die Entstaatlichung der Eigentumsbeziehungen in der Wirtschaft ein besonders wichtiges Anliegen der gesellschaftlichen Transformation war, zweitens die rechtliche Erfassung des Warenhandels, einschließlich der Rückabwicklung gescheiterter Verträge im postsowjetischen Raum viele für die Praxis enorm wichtige und zum Teil noch ungelöste Fragen aufwirft.

*Dr. Natalya Pankevich* zeigte in ihrem Vortrag auf, welche Folgen es haben kann, wenn der Staat gleichzeitig als Eigentümer und Träger der öffentlichen Gewalt auftritt. Demnach bilde der russische Staat nach wie vor das Zentrum des gesellschaftlichen Systems. Insbesondere habe der Staat weiterhin Kontrolle über zahlreiche Vermögenswerte. Hierzu gehören insbesondere die privatisierten Wohnungen, die - bedingt durch die zahlreichen Mechanismen des sozialen Schutzes - zum Teil nur eingeschränkt verkehrsfähig seien. Bedenklich sei auch der enorme Anteil der staatlich kontrollierten Rechtssubjekte an dem Wirtschaftsverkehr. Bei einigen Rechtsformen solcher Teilnehmer am Rechtsverkehr werden durch die Hintertür Attribute des sowjetischen Staatseigentums wieder eingeführt, was zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung führe.

In den Anschlussvorträgen dieser Sektion wurden durch *Dr. Erlan Osipov* und *Dr. David Maisuradze* jeweils die Fragen des staatlichen Eigentums und Beteiligung am Unternehmen in Kasachstan und in Georgien erörtert. Anzumerken ist, dass diesbezüglich zwischen dem Recht Kasachstans und Georgiens ein konzeptioneller Unterschied besteht. Kasachstan und die meisten anderen Staaten des postsowjetischen Rechtsraums führten das für das sowjetische Recht traditionelle System der Eigentumsformen fort, in dem das staatliche Eigentum zu einer eigenständigen Eigentumsform wird. Das georgische Recht führte dagegen einen einheitlichen, abstrakten Eigentumsbegriff ein.

Die nächste Sektion wurde von *Prof. Dr. Roman Maydanyk* mit dem Vortrag über das treuhänderische (fiduziarische) Eigentum und die Eigentumsübertragung in der Ukraine eröffnet. Die Liberalisierung der Wirtschaft habe in der Ukraine zu einer Ausdehnung des Eigentumsbegriffs auf subjektive Vermögensrechte und einer fortschreitenden Erhöhung der Anzahl der dinglichen Rechte geführt. Als eine der Herausforderungen an das klassische System der dinglichen Rechte sei die Einführung des Treuhänderigentums in das ukrainische Recht anzusehen. Demnach sei die treuhänderische Vermögensverwaltung auch durch die Übertragung des Eigentums an den Treuhänder möglich, wobei die Eigentümerposition durch die Zweckgebundenheit der Übertragung begrenzt werde.

*Prof. Dr. Tamar Zarandia* sprach über den vindikatorischen Schutz des Eigentums in Georgien. Eine im georgischen Recht noch ungeklärte Frage sei, ob das Eigentum, dessen bestehen die Möglichkeit einer Vindikation eröffnet, lediglich an Sachen oder auch an immateriellen Gütern möglich sei. Ob sich ein einheitliches Vermögensrecht entwickeln werde, oder beide Regimes nach deutschem Vorbild getrennt werden, bleibe abzuwarten. Sie berichtete unter anderem auch über eine Entscheidung des georgischen Obersten Gerichts, wonach die Vindikation keiner Verjährungsfrist unterliegen soll, da dies mit dem absoluten Charakter des Eigentums nicht zu vereinbaren sei.

Weitere Vorträge zum georgischen Recht hielten *Ekaterina Meskhidze* über die Fragen der Registrierung des Eigentums in Georgien und *Dr. Nino Khoperia* über die Rolle des Notars bei Immobilienübertragungen in Georgien.

Zwei weitere Vorträge waren der Rückabwicklung von rechtswidrigen Verträgen, die die Übereignung einer Sache zum Gegenstand haben, im Recht Kasachstans und Russlands gewidmet. Beide Rechtsordnungen übernahmen aus dem sowjetischen Recht eine Spezialnorm, die sog. Restitution, welche die Rückabwicklung regelt und sachenrechtliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche verdrängt.

*Dr. Sergei Skryabin* sprach über das Verhältnis von Vindikation und Restitution in Kasachstan und *Dr. Konstantin Sklovsky* über Restitution, Vindikation und Kondiktion im modernen russischen Zivilrecht. In beiden Rechtsordnungen erweise sich die Restitution insofern als problematisch, als sie den Anwendungsbereich der Vindikation und Kondiktion einschränke, was den Ausgleich verschiedener Interessen im Vergleich zu den Lösungen klassischer Zivilrechtssysteme verändere. Insbesondere erlaube diese Konstruktion das

Aushebeln des gutgläubigen Erwerbs, soweit der Veräußerer seinerseits die Sache aufgrund eines unwirksamen Vertrags erhalten habe. Die Regeln der Restitution erlauben nämlich eine Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrages zum Teil auch in einem Dreipersonenverhältnis. Im Recht Kasachstans sei die Handhabung dieser Fallkonstellation noch sehr umstritten. Im russischen Recht führte die nunmehr seit zwanzig Jahren geführte Diskussion zur folgenden Abgrenzung beider Institute: die Rückabwicklung nach den Regeln der Restitution sei nur dann möglich, wenn der Beklagte die zurückzugebende Sache unmittelbar von dem Kläger erhalten habe. Befindet sich die Sache bei einem Dritten, so sei die Vindikation einschlägig, gegen die sich der Beklagte mit dem Einwand des gutgläubigen Erwerbs verteidigen könne. Ob diese Lösung auch nach der Auflösung des Obersten Wirtschaftsgerichts dauerhaft aufrechterhalten werde, bleibe allerdings abzuwarten.

Die Konferenz schloss mit einem Vortrag von *Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer*, die die Ergebnisse einer rechtstheoretischen Untersuchung zur Transformation des Eigentumsbegriffs im russischen und deutschen Recht vorstellte. Den Ausgangspunkt ihrer Überlegungen bilde die Vorstellung, dass jeder Rechtsordnung eine rechtskulturelle Dimension immanent sei, die durch Wertentscheidungen der Gesellschaft und ganz entscheidend durch das gesellschaftliche Modell geprägt sei. Auch das Eigentumsverständnis sei entsprechend stark durch die Wertvorstellungen der Gesellschaft beeinflusst. Dies zeige deutlich ein Vergleich des Eigentumskonzeptes einer kollektivistisch geprägten Gesellschaft, wie es die Sowjetunion war, mit einem liberalen Eigentumsverständnis, wie es im BGB umgesetzt wurde. Dabei sei zu betonen, dass die Unterschiede nicht lediglich durch die unterschiedlichen Wirtschaftsverfassungen bedingt seien, sondern auch eine Wertungskomponente durch das für die jeweilige Gesellschaft prägende Verhältnis zwischen dem Kollektiv und dem Individuum beinhalten. Im modernen russischen Recht koexistieren gegenwärtig zwei unterschiedliche Eigentumskonzepte: das liberale Eigentumsbegriff nach dem westlich-kontinentaleuropäischen Vorbild und ein auf den traditionellen Vorstellungen basierendes Eigentumskonzept, das die Kontinuität der russischen Rechtsentwicklung verdeutliche. Beide Ansätze befinden sich in einer Konkurrenz. Zum Teil habe aber bereits eine gewisse Synthese auf der Grundlage des traditionellen Eigentumsbegriffs stattgefunden. Die Entwicklung sei aber noch keinesfalls abgeschlossen.

*Eugenia Kurzynsky-Singer*